



Junge Europäer – JEF Baden-Württemberg e.V.



---

# **Satzung Junge Europäer –**

  

# **JEF Kreisverband Neckar-Odenwald**

**Junge Europäer – JEF Kreisverband Neckar-Odenwald**  
c/o Pater-Josef-Eckstein-Str. 11 – 74731 Walldürn

## § 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Junge Europäer - JEF Kreisverband Neckar-Odenwald“, und soll dem Landesverband **Junge Europäer - JEF Baden-Württemberg e.V.** (*Junge Europäische Föderalisten*) mit Sitz in Stuttgart angehören.

(2) Sitz des Vereins ist die jeweilige Meldeadresse des 1. Vorsitzenden.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01 – 31.12.).

(4) Die Amtsbezeichnungen und sonstigen Bezeichnungen der nachstehenden Satzung beziehen sich gleichermaßen auf männliche als auch weibliche Mitglieder.

## § 2 Zweck

(1) Die Jungen Europäer - JEF erstreben die föderative Vereinigung der europäischen Völker und die föderalistische Neuordnung der europäischen Gesellschaft; sie fördern dabei die europäische Idee.

(2) Die Jungen Europäer – JEF sind eine unabhängige, überparteiliche und überkonfessionelle Organisation.

(3) Die Jungen Europäer – JEF arbeiten mit anderen Verbänden zusammen, die für eine föderalistische Vereinigung der europäischen Völker in einer demokratischen und sozialen Gesellschaft eintreten.

(4) Die politische Bildung der Jugend und Maßnahmen der Völkerverständigung sind Hauptbestandteil der Vereinsarbeit.

## § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- Der Verein ist selbstlos tätig, er enthält sich jeder Erwerbstätigkeit.
- Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen nach Abgeltung der Verbindlichkeiten an den Verein *Junge Europäer – JEF Baden-Württemberg e.V.* (*Junge Europäische Födera-*

listen) mit Sitz in Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen im Alter von 14 bis einschließlich 35 Jahren sein. Juristische Personen können Mitglied ohne Stimmrecht sein.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Erreichen der Altersgrenze, Austritt, Ausschluss oder Tod. Beiträge werden nicht zurückerstattet.

(2) Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres.

(3) Über einen eventuellen Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des betreffenden Mitglieds.

#### **§ 6 Beiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) Die Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von dem Finanzstatut (§11 der Landessatzung der JEF Baden-Württemberg) geregelt.

#### **§ 7 Regelung der Arbeit in den Organen**

(1) Die Kreismitgliederversammlung wird vom Kreisvorsitzenden schriftlich (per E-Mail oder per Post) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. Zu einer Kreisvorstandssitzung kann er ohne Einhaltung einer bestimmten Form einberufen.

(2) Die Kreismitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(4) Über alle Beschlüsse der Organe werden Niederschriften angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben sind; der Protokollführer wird zu Beginn der Versammlung/Sitzung vom Versammlungsleiter bestimmt.

(5) Die Wahlperiode beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

### **§ 8 Organe des Kreisverbandes**

Organe des Kreisverbandes sind:

- (1) Die Kreismitgliederversammlung,
- (2) Der Kreisvorstand.

### **§ 9 Die Kreismitgliederversammlung**

(1) Die Kreismitgliederversammlung bestimmt die Politik und beschließt Richtlinien der Verbandsarbeit.

(2) Der Kreisvorsitzende beruft mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Kreismitgliederversammlung ein. Eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung ist auf Antrag von mindestens dem zwanzigsten Teil der Mitglieder einzuberufen.

(3) Die Kreismitgliederversammlung beschließt über die Satzung und Satzungsänderungen mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Die Kreismitgliederversammlung wählt:

- a) Den Kreisvorstand,
- b) Zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören
- c) Die Vertreter des Kreisverbandes im Landesausschuss,
- d) Die Delegierten zur Landesversammlung,

(5) Positionen c) und d) des Absatzes 4 können auch in einer außerordentlichen Kreismitgliederversammlung gewählt werden.

## **§ 10 Kreisvorstand**

(1) Der Kreisvorstand besteht aus:

- a) dem Kreisvorsitzenden,
- b) mindestens einem, maximal zwei Stellvertretern,
- c) dem Schatzmeister,
- d) mindestens zwei, maximal fünf Beisitzern.

(2) Eine Zusammenlegung der o.g. Ämter ist NICHT möglich.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Kreisvorsitzende und sein/e (beiden) Stellvertreter; diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.

(4) Der Kreisvorsitzende und seine Stellvertreter sind verantwortlich für:

- Die politische und grundsätzliche Ausrichtung des Verbandes unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Gliederungen und Organe der Jungen Europäer – JEF.
- Die Beziehungen zu Organisationen und Behörden,
- Die Koordinierung der Arbeit der Kreisorgane sowie der Kreisaufgaben.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Kreismitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Sofern diese Versammlung nichts anderes beschließt, sind der Kreisvorsitzende und seine Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag der Annahme durch die Kreismitgliederversammlung der Jungen Europäer / JEF Neckar-Odenwald in Kraft.